

## Der BLSV-Rechtsservice informiert

### Die Amtsdauer des kommissarisch bestellten Vorstands

In der Praxis herrscht oftmals Unklarheit hinsichtlich der Dauer der Bestellung (Amtsdauer) von kommissarisch bestellten Vorstandsmitgliedern.

Sieht die Satzung für den Vorstand beispielsweise eine Amtszeit von 3 Jahren vor und wird ein bestelltes Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so stellt sich die Frage, ob das Ersatzmitglied lediglich für den Rest der Amtsperiode oder aber für die Dauer von 3 Jahren hinzuzuwählen ist. Grundsätzlich sollte die Satzung die Frage regeln, ob für die neu bestellten Vorstandsmitglieder die in der Satzung ab Bestellung vorgesehene Amtszeit zu laufen beginnt oder ob die neu bestellten Organmitglieder lediglich für den Rest der Amtszeit der ersetzten Vorstandsmitglieder bestellt werden sollen. Üblicherweise ist dies in den Satzungen auch geregelt. Im Einzelfall, insbesondere bei älteren Satzungen, kommt es jedoch vor, dass die Satzung zu dieser Frage schweigt. Dies führt dann in der Praxis oftmals zur Unklarheit, was nun gelten soll. Ist die Frage nicht geregelt, so gilt, dass die neu bestellten Vorstandsmitglieder die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder lediglich ersetzen, so dass sie lediglich für den Rest der Amtszeit der abgewählten Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

#### Praxistipp:

In der Satzung sollte unbedingt geregelt werden, dass die Hinzuwahl lediglich für den Rest der Amtszeit erfolgt, z. B, durch folgende Formulierung:

*„Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom ..... (zuständiges Organ einsetzen) für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.“*

RA Harald Richter  
Kanzlei Hartl - Manger und Kollegen  
Rechtsservice des BLSV  
Agnesstr. 1-5  
80801 München  
Tel.: 089/277782-0  
Fax: 089/277782-22  
E-Mail: [info@hartl-manger.de](mailto:info@hartl-manger.de)